

Begründung

**zur 1. Änderung des Bebauungsplanes
„Marktplatz 6 und Escher Straße 8-10“, Idstein (Kernstadt)
nach § 9 Abs. 8 Baugesetzbuch**

Für die

**Stadt Idstein
Bau- und Planungsamt
König-Adolf-Platz 2
65510 Idstein**

Erstellt von:

Architekturbüro H.-Peter Gresser BDA dwb
Nerobergstraße 15
65193 Wiesbaden
Tel: 0611-520005
Fax: 0611-529138
info@gresser-architects.com

INHALTSVERZEICHNIS

I	PLANUNGSANLASS, PLANUNGSZIELE UND PLANUNGSZWECKE	
1	PLANUNGSANLASS	5
2	Planungsziele, Planungszwecke und städtebauliche Entwurfsidee	5
2.1	Planungsziele und Planungszwecke	5
2.2	Städtebauliche Entwurfsidee	5
3	PLANUNGSRECHTLICHE SITUATION/ ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN ..	6
3.1	Räumlicher Geltungsbereich	6
3.2	Übergeordnete Planung	6
	3.2.1 Flächennutzungsplan	6
	3.2.2 Rechtsverbindlicher Bebauungsplan	6
	3.2.3 Schutzgebiete	6
	3.2.4 Geschützte Biotope gemäß § 13 HAGBNatSchG	7
	3.2.5 Wasserschutz.....	7
	3.2.6 Artenschutz	7
3.3	Verfahren	7
	3.3.1 Wahl des Verfahrens	7
	3.3.2 Aufstellungsbeschluss	7
	3.3.3 Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB	8
	3.4.3 Beteiligung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB, Offenlage	9
4	WEITERE TECHNISCHE FACHPLANUNGEN UND GUTACHTEN	10
4.1	Verkehrsgutachten	10
4.2	Vermeidungsmaßnahmen/ Gutachterliche Stellungnahme zum Schallemissionsschutz	10
4.3	Freiflächenplanung	11
4.4	Baubewertung	11
5	BESTANDSANALYSE/ RAHMENBEDINGUNGEN	11
5.1	Eigentumssituation	11
5.2	Bestehende Nutzungsrechte	11
5.3	Lage und Topografie des Plangebietes/ Denkmalschutz	11
5.4	Städtebauliche Situation	11
	6.4.1 Bau- und Nutzungsstruktur	11
	6.4.2 Gewerbliche Infrastruktur	12
	6.4.3 Technische Infrastruktur	12
5.5	Verkehr	12
	6.5.1 Motorisierter Individualverkehr	12
	6.5.2 Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV).....	12
	6.5.3 Fußwege	12
	6.5.4 Ruhender Verkehr/ privater Erschließungsweg	12
5.6	Landschaftsplanerische Analyse und Bewertung	12

6.6.1	Klima	12
6.6.2	Baumbestand	13
II	FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANS	
A	PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN	
1	Art der baulichen Nutzung	13
2	Maß der baulichen Nutzung	13
3	Bauweise	15
4	Überbaubare Grundstücksfläche	15
5	Flächen für Stellplätze und Garagen mit ihren Einfahrten	15
6	Führen von Versorgungsleitungen	15
7	Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden	15
8	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Erschließungsträgers bzw. eines beschränkten Personenkreises zu belastende Flächen	15
9	Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinflüssen sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen Oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen	15
10	Anpflanzen und Erhalten von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	16
B	AUNAHME VON AUF LANDESRECHT BERUHENDEN REGELUNGEN IN BEBAUUNGSPLAN	
1	Gestaltung baulicher Anlagen	16
2	Grundstücksfreiflächen	17
C	HINWEISE	
III	AUSWIRKUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES	
1	Bodenordnung, Umsetzung der Planung	17
2	Kosten der Stadt Idstein	18
3	Statistische Angaben	18

I PLANUNGSANLASS, PLANUNGSZIELE UND PLANUNGSZWECKE **Stadtentwicklungsplanerische Zielsetzung und Planungsanlass**

1 PLANUNGSANLASS

Die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes beruhen im Wesentlichen auf dem Bestand. Die überbaubaren Flächen orientieren sich an dem vorhandenen Wohnhaus, sowie an dem verbliebenen Keller eines ehemaligen Gebäudes. Das Ziel der Bauleitplanung des rechtskräftigen Bebauungsplanes war den Charakter des Grundstücks zu erhalten.

Das Grundstück soll nun bebaut werden, wofür die Rahmenbedingungen verändert werden.

2 Planungsziele, Planungszwecke und städtebauliche Entwurfsidee

2.1 Planungsziele und Planungszwecke

Städtebauliches Ziel der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Marktplatz 6 und Escher Straße 8-10“ ist eine Nachverdichtung, die sich an den umgebenden städtebaulichen Ausnutzungskennziffern orientiert.

Die topografischen Gegebenheiten, sowie die prominente Lage oberhalb von historischer Altstadt, Rathaus und Hexenturm stellen den besonderen Reiz und gleichzeitig die Herausforderung dar. Für eine Neubebauung auf diesem Gelände bedarf es eines sensiblen Umgangs mit den umgebenden gewachsenen Strukturen, dem Baumbestand, der vorhandenen Topografie (Geländeterrassen auf Fels) sowie der Erschließung des Wohnhauses 8a, die über das Grundstück verläuft.

Es ist geplant, den Bestand auf dem ca. 2.876 qm großen Grundstück durch zeitgemäßen, qualitätvollen Wohnungsbau in Form von zwei Mehrfamilienhäusern in innerstädtischer Lage für die lokale und überregionale Nachfrage zu ersetzen.

Die geplante Bebauung soll sich harmonisch in ihrer städtebaulichen Figur, Gestalt, Form und Nutzung in die umgebende gewachsene Struktur einfügen. Dabei sollen die topografischen Herausforderungen gestalterisch aufgenommen und zwischen der geschlossenen historischen Bebauung der Innenstadt unterhalb und der reinen Wohnnutzung oberhalb vermittelt werden (Brückenfunktion).

2.2 Städtebauliche Entwurfsidee

Die geplante Nutzung für Wohnen knüpft an die vorhandene Nutzung an.

Das städtebauliche Ziel der Planung ist eine durchlässige und aufgelockerte Bebauung zu schaffen, die zwischen der geschlossenen Bebauung im Südwesten und der neuen Bebauung im Nordosten vermittelt.

Es sollen gleichzeitig Frei- und Grünräume geschaffen werden; eine ansprechende Hang- und Fassadengestaltung, die die Maßstäbe der Umgebung aufnimmt und in einer zeitgemäßen Weise weiterentwickelt. Geplant sind zwei Mehrfamilienhäuser mit jeweils 6 Wohneinheiten, die sich sowohl zur Altstadt von Idstein, als auch zur Escher Straße hin präsentieren. Die Gebäude sollen mit dem Erdgeschoss auf der Höhe der heutigen Geländeterrasse des verbliebenen Kellers angeordnet werden. Sie stellen talseitig ein Sockelgeschoss, ein Erd- und ein Obergeschoss und ein Staffelgeschoss dar.

Zur Escher Straße ist das Erdgeschoss bezogen auf den Straßenverlauf tiefer gesetzt, so dass lediglich ein Vollgeschoss und das Staffelgeschoss voll sichtbar werden.

Die Gebäude fügen sich an der Escher Straße entlang der Höhenlinien des Hanges ein und bleiben mit ihren Trauf- und Firsthöhen deutlich unterhalb der Trauf- und Firsthöhen der nordöstlichen neuen Wohnbebauung. Die fußläufige Erschließung erfolgt von der Escher Straße aus. Es wird eine neue Zufahrt errichtet, über die die Gebäude fußläufig angebunden sind und die Tiefgarage erschlossen wird.

Die erforderlichen Stellplätze sollen alle in einer gemeinsamen Tiefgarage untergebracht werden. Lediglich die 4 Stellplätze für Haus Escher Straße Nr. 8a, wovon 3 auch heute schon in der Freifläche vorhanden sind sollen in der talseitigen Freifläche in unmittelbarer Nähe zu Haus Nr. 8a angeordnet werden. Außerdem sollen 2 Besucherstellplätze zwischen den Wohnhäusern entstehen, da im öffentlichen Straßenraum für Besucher keine Stellplätze zur Verfügung stehen.

Der Hang soll durch Strauch und Baumpflanzungen möglichst naturnah gestaltet werden. Vorhandene Bäume sollen soweit möglich und sinnvoll erhalten werden, ansonsten soll durch Neupflanzungen Ersatz geschaffen werden.

Aus der vorgefundenen Situation, in der die Geländeterrassen durch Natursteinmauern gefasst sind und auch der vorhandene Keller aus Naturstein sichtbar ist, wird dieses Thema aufgenommen. Es ist geplant, die dem Sockelgeschoss vorgelagerte Wand talseitig mit Naturstein zu verblenden oder aus Naturstein/ Gabionen zu erstellen.

3 PLANUNGSRECHTLICHE SITUATION/ ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN

3.1 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Marktplatz 6 und Escher Straße 8-10“ umfasst in der Gemarkung Idstein der Stadt Idstein in der Flur 10, das Flst. 101/1, sowie angrenzende Straßenebenenflächen. Die Größe beträgt ca. 2.900 qm. Die Parzelle schließt im Nordosten direkt an die öffentlichen Verkehrsflächen der Escher Straße (L3026) an, im Südwesten an die Grundstücke Escher Straße 8a, Marktplatz 6 und im Südosten an das Grundstück Marktplatz 8 und 8a.

3.2 Übergeordnete Planung

3.2.1 Flächennutzungsplan

Der Bebauungsplan ist mit seinen Zielen aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

3.2.2 Rechtsverbindlicher Bebauungsplan

Das Plangebiet befindet sich vollständig im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Marktplatz 6 und Escher Straße 8-10“, der für den Planbereich gem. § 9(1) Nr.1 BauGB Fläche für allgemeines Wohngebiet festsetzt.

Festsetzungen aus dem bestehenden Bebauungsplan wurden in die neuen bauleitplanerischen Festsetzungen aufgenommen, bzw. an die geplante Bebauung angepasst und modifiziert.

Die im rechtkräftigen Bebauungsplan vorgesehenen privaten Grünflächen gem. § 9 (1) Nr. 15 BauGB sollen reduziert werden, um die geplanten Gebäude zur Gliederung der Bau-masse oberhalb der Altstadt (offene Bauweise) weiter voneinander abrücken zu können und die neue interne Erschließung der TG sowie der unterhalb liegenden privaten Bestandsbebauung regelgerecht ausführen zu können.

3.2.3 Schutzgebiete

Es wird davon ausgegangen, dass im Plangebiet und auf den angrenzenden Flächen keine ausgewiesenen Schutzgebiete der folgenden Kategorien vorhanden sind:

- Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie der EU (FFH-Gebiet)
- Europäisches Vogelschutzgebiet
- Naturschutzgebiet
- Naturdenkmal
- Geschützter Landschaftsbestandteil.

Die Vermutung, dass sich in der Höhle oder dem Stollen hinter dem Marktplatz 6 Quartiere von Fledermäusen befinden hat sich nicht bestätigt.

3.2.4 Geschützte Biotop gemäß §13 HAGBNatSchG

Im Plangebiet sind keine geschützten Biotop bekannt.

3.2.5 Wasserschutz

Das Plangebiet befindet sich nicht im Trinkwasserschutzgebiet.

3.2.6 Artenschutz

Am 04.02.2016 wurde eine artenschutzfachliche Beurteilung durch das Fachbüro BG Natur Nackenheim auf dem gesamten Gelände durch Ortsbegehung durchgeführt. Der Biologe kommt zu dem Ergebnis, dass bei dem geplanten Abriss und der Bebauung nicht zu erwarten ist, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten. Der Gutachter empfiehlt darüber hinaus Eingriffe in die Grünbestände außerhalb der Brutzeit (1.10. - 28.02.) durchzuführen. Ein entsprechender Hinweis ist in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes aufgenommen worden.

Das Fachbüro empfiehlt außerdem Artenschutzmaßnahmen in Form von Fledermausquartieren und Nistkästen. Ein entsprechender Hinweis ist in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes aufgenommen worden.

3.3 Verfahren

3.3.1 Wahl des Verfahrens

Zur Aktivierung der Innenentwicklung der Stadt Idstein wird der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt. Gemäß § 13a Abs. 2 Nr.1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB formell abgesehen wird. Zur besseren Nachvollziehbarkeit der Umweltbelange wird jedoch ein Umweltbericht den Verfahrensunterlagen beigefügt, formell wird jedoch von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welcher Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen.

Der Bebauungsplan dient in besonderem Maße der Innenentwicklung, da er die Grundlage dafür bietet, der Zielsetzung der Aktivierung von Wohnbauflächenpotential im Innenstadtbereich der Stadt Idstein zu dienen. Da die Grundfläche des Bebauungsplanes deutlich unterhalb des Schwellenwertes liegt und keine Schutzgebiete betroffen sind, erfüllt der Bebauungsplan die Grundvoraussetzungen des § 13a BauGB.

3.3.2 Aufstellungsbeschluss

Die Stadtverordneten der Stadt Idstein haben am 05.02.2015 über die Nutzung des Geländes beraten.

Im Ergebnis wurde beschlossen:

- Die Entwicklungsabsicht von Dietmar Bücher, Schlüsselfertiges Bauen, Idstein für das Grundstück Escher Straße 8-10 wird zur Kenntnis genommen.
- Die Aufstellung des Bebauungsplanes für das Grundstück Escher Straße 8-10 in Idstein, Flur 10, Flst. 101/1 in der Gemarkung Idstein, mit einer Gesamtfläche von ca. 2.900 m² mit der städtebaulichen Zielsetzung der Nachverdichtung, die sich an den umgebenden städtebaulichen Kennziffern orientiert.
- Der Bebauungsplan wird nach § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt.

3.3.3 Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB

Die Aufstellung eines Bebauungsplans im Verfahren nach § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) ermöglicht die Verkürzung des Verfahrens (von der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 (1) BauGB und § 4 (1) kann abgesehen werden). Von dieser Möglichkeit wurde kein Gebrauch gemacht.

Nach entsprechender Beschlussfassung wurde die frühzeitige Beteiligung durchgeführt. Die Beteiligung der Bürger fand in der Bürgerversammlung am 08. Juli 2015 im Gerberhaus, Idstein statt. Im Rahmen der Versammlung wurde die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung unterrichtet. Der Stand der Planung und die Gründe für die 1. Änderung des Bebauungsplanes wurden durch Vertreter der Stadtverwaltung und des Planungsbüros erläutert. Im Rahmen dieser öffentlichen Darlegung wurde den Bürgern in Form der Anhörung Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Der Vorentwurf des Bauleitplanes einschließlich zugehöriger Begründung lag außerdem in der Zeit vom 26. Juni 2015 bis einschließlich 27. Juli 2015 im Rathaus Idstein, König-Adolf-Platz 2 während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während dieser Zeit konnten Anregungen zu den Planungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Die Behörden wurden mit Schreiben vom 01. Juli 2015 und 28. Juni 2016 zur Stellungnahme aufgefordert.

Die Ergebnisse dieser frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden sind gemeinsam mit der Verwaltung der Stadt Idstein ausgewertet und abgewogen und soweit erforderlich in den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Marktplatz 6 und Escher Straße 8-10“ eingearbeitet worden.

Die Verfahrensunterlagen wurden um einen Umweltbericht des Büros Frasch + Böhm ergänzt. Zur Sicherung des Artenschutzes wurde im Februar 2016 eine artenschutzfachliche Beurteilung durchgeführt, mit dem Ergebnis, dass keine negativen Auswirkungen von dem geplanten Vorhaben ausgehen. Alle Empfehlungen wurden in die Festsetzungen des Bebauungsplanes aufgenommen.

Aus der Öffentlichkeit und von Seiten Hessen Mobil gab es die Anregung, im Rahmen des Bauleitplanverfahrens die Leistungsfähigkeit für die äußere verkehrliche Erschließung einschließlich des benachbarten Knotenpunktes nachzuweisen und zu prüfen, ob negative Auswirkungen durch Verkehrslärm für Bewohner entstehen.

Die Anregungen wurden berücksichtigt - s. Punkte I 4.1 und 4.2

Die Empfehlungen des Verkehrsgutachtens und der schalltechnischen Untersuchung sind in die Festsetzungen des Bebauungsplanes aufgenommen worden.

Von Seiten der Öffentlichkeit kamen weitere Stellungnahmen zu:

Nichteinhaltung GRZ - sind im Bauantragsverfahren nachzuweisen.

Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Marktplatz 6 und Escher Straße 8-10, Idstein

Nichteinhaltung Mindestgrenzabstände nach HBO - sind im Bauantragsverfahren nachzuweisen.

Forderung eines Umweltberichts - wurde erstellt vom Büro Frasch + Böhm und liegt in Anlage bei.

Forderung nach einer Eingrünung der Bebauung von Südosten - Festsetzung von Baumstandorten im B-Plan sind erfolgt.

Schutz geschützter Tierarten - Empfehlungen aus der Artenschutzuntersuchung von BG Natur sind in den textlichen Festsetzungen berücksichtigt.

Bezüglich der Wirkung auf das orts- und Landschaftsbild konnte in der Öffentlichkeit die Vermittlung zwischen der geschlossenen Bebauung im Süden und der neuen Bebauung nicht nachvollzogen werden. Die Gebäude seien zu weit oberhalb im Hang positioniert. Die Dachform wurde als untypisch beurteilt.

Durch Schnitte und Gegenüberstellung der nach rechtskräftigen Bebauungsplan möglichen Bebauung und der geplanten Bebauung konnte dargestellt werden, dass die geplante Bebauung zurückhaltender ist als die nach rechtskräftigen Bebauungsplan mögliche Bebauung. Es konnte dargestellt werden, dass sich die geplante Bebauung in den Hang einfügt und eine Dachlösung höher und damit dominanter wäre als die Fachdachbebauung.

Aus der Öffentlichkeit wurden zusätzliche Visualisierungen mit vorher/ nachher Darstellung gefordert, außerdem zusätzliche Sichtachsen vom Friedhof und vom Marktplatz. Die Visualisierungen wurden von CopterCam angefertigt und lagen in den nächsten Verfahrensschritten vor.

3.4.3 Beteiligung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB, Offenlage

Der Beschluss zur öffentlichen Auslegung wurde ortsüblich und fristgerecht am 20. Juni 2016 bekannt gegeben. Die Offenlage fand vom 28. Juni 2016 bis 05. August 2016 statt, die gesetzlich vorgeschriebene Dauer von einem Monat wurde aufgrund der Schulferien verlängert, um der Öffentlichkeit und den Behörden einen größeren Zeitraum zur Stellungnahme einzuräumen.

Von Seiten der Öffentlichkeit gab es wiederholt Bedenken wegen der Wirkung der neuen Gebäude, insbesondere in Bezug auf Gestalt, Aussicht und Ortsbild, außerdem bezüglich des Eingriffs in den Baumbestand und bezüglich des Artenschutzes.

In diesem Zusammenhang wurde auch die Frage nach der Beteiligung/ Beurteilung der Planung durch das Landesamt für Denkmalpflege gestellt.

Aufgrund der vom Landesamt für Denkmalpflege im Rahmen der Offenlage vorgetragenen Bedenken und Hinweise wurden erneut Visualisierungen durch das Vermessungsbüro Sell/ CopterCam angefertigt vom Standort Marktplatz, Weiherwiese und Himmelgasse. Zusätzlich hat der Investor die äußeren Eckpunkte der im Bebauungsplan festgesetzten Baufenster einmessen lassen und die maximalen Gebäudehöhen durch rote Quader markieren lassen.

Auf dieser Basis fand am 19.09.2016 eine gemeinsame Begehung der Altstadt mit Vertretern der Verwaltung, des Landesamtes für Denkmalpflege, des Investors und der Planer statt. Das Ergebnis ist in einem Begehungsprotokoll niedergeschrieben, das den Verfahrensunterlagen beiliegt.

Zusammenfassend konnte festgestellt werden, dass nur das Gebäude 2 der geplanten Bebauung von einem einzigen Standpunkt der Altstadt am Marktplatz/ Himmelgasse/ Weiherwiese eingesehen werden kann. Außerdem ist man zu der Erkenntnis gekommen, dass aus südwestlicher Richtung die Gebäude zumindest teilweise eingegrünt sein werden durch

Bäume, die erhalten werden, bzw. Bäume, die auf benachbarten Grundstücken stehen oder entlang des Wolfsbaches.

Das Landesamt für Denkmalpflege hat seine Bedenken der grundlegenden Entscheidung der Stadt Idstein für eine Bebauung in diesem Bereich Rechnung tragend, zurückgezogen, da eine Reduzierung der Gebäudehöhe von Haus 2 zwar die Einsehbarkeit reduzieren würde, städtebaulich aber zu keiner zufriedenstellenden Lösung führen würde.

Die Empfehlung einer leichten, transparenten und hellen Optik wurde in den textlichen Festsetzungen Rechnung aufgenommen.

Zu Erneuten Forderungen nach Eingrünung/ Anpflanzungen von Bäumen wurde auf die Festsetzungen verwiesen.

Zu Bedenken bezüglich des Artenschutzes wurde in der Abwägung auf Artenschutzmaßnahmen verwiesen, die in den textlichen Festsetzungen aufgenommen wurden, bzw. auf Verpflichtungen des Investors im Durchführungsvertrag.

Zu Bedenken bezüglich Erschütterungen und Beschädigungen an Gebäuden im Rahmen der Baumaßnahmen wurde in der Abwägung auf entsprechende Sicherungsmaßnahmen verwiesen, zu denen sich der Investor im Durchführungsvertrag verpflichtet.

4 WEITERE TECHNISCHE FACHPLANUNGEN UND GUTACHTEN

4.1 Verkehrsgutachten

Im Rahmen der Verkehrsuntersuchung des Büros T+T Verkehrsmanagement, Dr. Michael Schenk, 63303 Dreieich (Oktober 2015) wurde der zukünftig zu erwartende Verkehr ermittelt und auf das Straßennetz verteilt. Für die zu erwartenden Verkehrsbelastungen wurde die Leistungsfähigkeit der Grundstücksausfahrt auf die Escher Straße sowie den unmittelbar angrenzenden Kreisverkehrsplatz Escher Straße/ Heftricher Straße/ Am Hexenturm untersucht. Die Untersuchung führte zu dem Ergebnis, dass beide Knotenpunkte im Planfall eine sehr gute Verkehrsqualität (QSV A9) besitzen. Wechselwirkungen zwischen beiden Knotenpunkten sind zu vernachlässigen. Auf ausreichende Sichtverhältnisse zum Kreisverkehrsplatz ist zu achten.

4.2 Vermeidungsmaßnahmen/ Gutachterliche Stellungnahme zum Schallemissionsschutz

Im Rahmen der Planungen zu den neuen Wohngebäuden und der damit verbundenen 1. Änderung des Bebauungsplanes „Marktplatz 6 und Escher Straße 8-10“ der Stadt Idstein wurde eine schallschutztechnische Untersuchung durch das Büro PEUTZ CONSULT GmbH, Düsseldorf durchgeführt (s. Bericht VL 74414-116 der PEUTZ Consult GmbH vom 16.11.2015). Die auf das Plangebiet einwirkenden Verkehrslärmemissionen waren zu ermitteln und gemäß der DIN 18005 zu beurteilen.

Ergebnis der Immissionsberechnungen ist, dass entlang der vorgesehenen Fassaden der geplanten Baukörper die schalltechnischen Orientierungswerte für allgemeine Wohngebiete in Teilbereichen überschritten werden.

Aufgrund der Überschreitungen der schalltechnischen Orientierungswerte wurden zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen Festsetzungen zum passiven Lärmschutz innerhalb des Plangebietes in Form von Festsetzungen von Lärmpegelbereichen getroffen. An den geplanten Gebäuden ergeben sich Anforderungen bis zu Lärmpegelbereich IV an den maximal belasteten Fassadenabschnitten. In weiten Teilen des Plangebiets liegen die Lärmpegelbereiche I bis III vor. Trotzdem wurde auch auf Anregung aus der Öffentlichkeit

für alle Wohnräume ein erf. Schalldämmmaß von R'_{w} , res. $\geq 40/36$ dB festgesetzt (LPB IV).

Insgesamt wird die schallschutztechnische Situation im vorliegenden Fall von der PEUTZ CONSULT GmbH im vorliegenden Fall für eine innerstädtische Lage günstig eingestuft.

4.3 Freiflächenplanung

Dem Entwurf für die 1. Änderung des Bebauungsplans liegt die Freiflächenplanung der Landschaftsarchitekten Scholtissek vom Februar 2017 zugrunde.

4.4 Baumbewertung

Dem Entwurf für die 1. Änderung des Bebauungsplanes liegt die Baumaufnahme/ Baumbewertung von Pro-Habitus, Heidenrod/ Marthenroth vom 10.10.2014 zugrunde. Ergänzt wurde diese durch eine Stellungnahme zum Baumerhalt durch das Büro Scholtissek im Dezember 2016.

5 BESTANDSANALYSE/ RAHMENBEDINGUNGEN

5.1 Eigentumssituation

Juristischer Eigentümer des Grundstücks innerhalb des Geltungsbereichs ist die Firma Dietmar Bücher, Schlüsselfertiges Bauen, Idstein.

5.2 Bestehende Nutzungsrechte

Im Planungsgebiet bestehen Nutzungsrechte Dritter. Es handelt sich um ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten des Flst. 100/1 (Escher Straße 8a) für die Erschließungsstraße. Dies wird ebenso wie die Nutzung der 4 oberirdischen Stellplätze grundbuchrechtlich gesichert.

5.3 Lage und Topographie des Plangebietes/ Denkmalschutz

Das Plangebiet liegt am nordöstlichen, innerstädtischen Bereich der Stadt Idstein. Südlich/ Südwestlich schließt die historische Innenstadt von Idstein mit seiner Einkaufs- und Fußgängerzone in geschlossener Bauweise an. Im Nordosten/ Osten oberhalb der Escher Straße schließen die fertig gestellten Wohnhäuser der Hochtief Solutions AG **formart** an.

Das Gelände, differenzierte Geländeterrassen oberhalb eines stark abfallenden felsdurchsetzten Hanges, unterhalb der Escher Straße, bietet schöne Ausblicke auf die Altstadt von Idstein. Gleichzeitig stellt das Grundstück aufgrund des teilweise starken Gefälles auch die größte Herausforderung für eine Bebauung dar.

Das Grundstück liegt außerhalb der denkmalgeschützten Gesamtanlage der Altstadt von Idstein.

5.4 Städtebauliche Situation

6.4.1 Bau- und Nutzungsstruktur

Das Plangebiet ist derzeit mit einem zweigeschossigen Wohngebäude bebaut. Darüber hinaus ist ein Keller eines ehem. Wohnhauses vorhanden, sowie ein Erschließungsweg der den talseitigen Grundstücksbereich und das Wohnhaus Escher Straße 8a mit seinen Stellplätzen erschließt.

Die neue Bebauung präsentiert sich mit zwei Wohnhäusern von jeweils rund 20 m Gebäudefront zur Escher Straße und vermittelt damit zwischen der Altstadtstruktur und der Wohnbebauung im Nordosten/ Osten unter Würdigung neuzeitlicher Rahmenbedingungen.

5.4.2 Gewerbliche und soziale Infrastruktur

Das Grundstück befindet sich fußläufig zur Innenstadt von Idstein mit allen öffentlichen und sozialen Einrichtungen sowie attraktiven Einkaufsmöglichkeiten.

5.4.3 Technische Infrastruktur

Die technischen Infrastrukturen (Wasser, Abwasser, Strom, Gas, Telekommunikation) sind in der Escher Straße vorhanden. Die Abstimmung mit den Versorgungsträgern erfolgt im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens.

5.5 Verkehr

5.5.1 Motorisierter Individualverkehr

Das Plangebiet ist über die öffentliche Escher Straße (L 3026) erschlossen. Die Leistungsfähigkeit der öffentlichen Straße und des Kreisels wurde im Rahmen einer Verkehrsuntersuchung nachgewiesen. Es entstehen somit keine Nachteile öffentlicher Belange.

5.5.2 Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)

Unmittelbar an der Escher Straße befindet sich eine Bushaltestelle, die die Wohngebäude optimal an den lokalen und regionalen öffentlichen Personennahverkehr anschließt.

5.5.3 Fußwege

Entlang der unmittelbar angrenzenden öffentlichen Erschließung der Escher Straße sind öffentliche Fußwege durchgehend im Separationsprinzip (Hochbord) vorhanden.

5.5.4 Ruhender Verkehr/ privater Erschließungsweg

Der ruhende Verkehr wird überwiegend in einer gemeinsamen Tiefgarage untergebracht werden, die mit einer Zu- und Ausfahrt über den geplanten neuen Erschließungsweg an die Escher Straße angebunden werden soll. Der neue Erschließungsweg ersetzt die bestehende Zufahrt (Neigung > 15%), die den unteren Teil des Grundstücks, sowie Gebäude und Stellplätze Haus Escher Straße Nr. 8a erschlossen hat. Die Neuordnung der Zufahrtssituation und die Anlage von 4 neuen Stellplätzen wird privatrechtlich mit dem Eigentümer des Wohnhauses 8a geregelt.

Die Tiefgarage soll entsprechend der gültigen Stellplatzsatzung der Stadt Idstein ausreichend Stellplätze für jede geplante Wohneinheit bereitstellen. 4 Stellplätze für Haus 8a werden in der Freifläche im südwestlichen Bereich des Grundstücks untergebracht. Außerdem werden zwei Stellplätze für Besucher in der Freifläche zwischen den Wohngebäuden vorgesehen.

5.6 Landschaftsplanerische Analyse und Bewertung

5.6.1 Klima

Das Plangebiet liegt im innerstädtischen Siedlungsbereich der Stadt Idstein. Durch die vorliegende Bauleitplanung sind keine negativen Auswirkungen auf das Stadtklima zu erwarten.

5.6.2 Baumbestand

Durch die Firma Pro-Habitus wurde eine Begutachtung des Baumbestandes hinsichtlich der Verkehrssicherheit und Erhaltenswürdigkeit der Bäume vorgenommen, welche sich im Bau- fenster der Neubebauung befinden.

Die Begutachtung hat ergeben, dass der Erhalt einiger Bäume nicht möglich ist, da diese beeinträchtigt sind und ein Erhalt auch mit baumpflegerischen Maßnahmen nicht möglich ist oder weil deren Standsicherheit durch die Nähe zu den neuen Gebäuden nicht mehr gegeben ist. Fast alle begutachteten Bäume bedingen Baumpflegermaßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit.

In Zusammenarbeit mit einem Garten- und Landschaftsarchitekten wurde eine Freiflächen- planung erarbeitet, die erhaltenswerte Bäume im Planungskonzept berücksichtigt und integri- ert. Soweit dies nicht möglich ist soll Ersatz auf dem Grundstück geschaffen werden. Dies betrifft insbesondere Bäume im südöstlichen Grundstücksbereich, der aus dem Bereich des Friedhofs/ Altstadt (Ausschnittweise) einsehbar ist. Die in der Freiflächenplanung vor- gesehenen zu erhaltenden und zu pflanzenden Bäume sind festgesetzt.

Im Rahmen einer Ortsbegehung am 19.09.2016 (s. Begehungsprotokoll) wurde angeregt einen der beiden Großbäume, welche von der Schlossgasse und der Brücke zum Schloss aus betrachtet, zwischen den Gebäuden stehen, zu erhalten. Favorisiert wurde dabei der Feldahorn, aufgrund seines charakteristischen Habitus. Die zwischenzeitlich erfolgte Unter- suchung, ob der Feldahorn bei einem Einschnitt in den Grundriss der Tiefgarage erhalten werden kann, hat gezeigt, dass die Krone bis an die Fassaden des westlichen Gebäudes ragt und der Eingriff in den hangseitigen Wurzelbereich unvertretbar groß ist. Es wird in der Stellungnahme des Büros Scholtissek vom 21.12.2016 deshalb der Erhalt des benachbar- ten Feldahorn empfohlen.

II FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANS

A PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Das städtebauliche Konzept ordnet das Gebiet zwischen der Altstadt und der Wohnge- bietsnutzung der Innenstadt südlich/ südwestlich und der Wohnnutzung nordöstlich/ östlich ein.

1 Art der baulichen Nutzung

Aufgrund des rechtskräftigen B-Planes und der vorhandenen bzw. entstehenden Wohnnut- zung erscheint die Fortführung eines allgemeinen Wohngebietes gem. § 4 Abs. 3 BauNVO, das vorwiegend dem Wohnen dient, städtebaulich sinnvoll. Ausnahmen gem. § 4 Abs. 3 BauNVO (Beherbergungsbetriebe, nicht störende Gewerbebetriebe, Gartenbaubetriebe und Tankstellen) sollen aufgrund der zu erwartenden negativen Auswirkungen (z.B. Verkehrs- entwicklung u.ä.) weiterhin ausgeschlossen werden.

2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird innerhalb des allgemeinen Wohngebiets durch die Grundflächenzahl (GRZ), die Höhenlage, die maximale Zahl der Vollgeschosse und Höhen- festsetzung der Maximalhöhen der baulichen Anlagen sowie durch Baugrenzen der über-

baubaren Grundstücksflächen festgesetzt und ist damit ausreichend für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung bestimmt. Die Festsetzung einer Geschossflächenzahl erfolgt nicht. Auf die Festsetzung einer GFZ wird verzichtet, da aufgrund mehrerer Nichtvollgeschosse das Bild verfälscht würde. Es ist sichergestellt, dass die GFZ unter den Maximalwerten des § 17(1) BauNVO bleibt.

Grundflächenzahl (GRZ)

Die Grundflächenzahl im geplanten allgemeinen Wohngebiet wird gem. § 17(1) BauNVO auf maximal 0,3 festgesetzt. Sie liegt damit deutlich unterhalb der nach §17 Abs. 1 BauNVO festgelegten Obergrenze für die Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung für allgemeine Wohngebiete.

Da der ruhende Verkehr in einer Tiefgarage untergebracht wird und außerdem die Erschließung des unterhalb liegenden Wohnhauses wie im rechtskräftigen Bebauungsplan über ein Geh- Fahr- und Leitungsrecht gesichert werden muss, wird das Baugrundstück in größerem Umfang unterbaut und mit Erschließungsflächen belegt. Aus diesem Grund ist eine Überschreitung für die Anrechnung der Grundflächen von Anlagen nach §19 Abs. 4, Satz 1 Nr. 1-3 BauNVO bis zu einer GRZ von 0,6 zulässig.

Alle übrigen Grundstücksflächen sollen einheitlich durch einen Garten- und Landschaftsarchitekten gestaltet, und von einem qualifizierten Unternehmen hergestellt und gepflegt werden.

Höhenlage der baulichen Anlagen

Die Festsetzung einer Erdgeschossfußbodenhöhe dient der Bestimmung der Höhenlage der Gebäude im Grundstück und zum anschließenden Erschließungsraum. Hierbei wurden als Parameter der Festlegung der Höhenlage eingestellt: die topografische Situation des Bestandsgeländes, die Erschließungssituation der Gebäude zur Straße, Höhenlage und Erschließungssituation der Tiefgaragen (Länge der Zufahrt).

Zahl der Vollgeschosse

Die maximale Zahl der Vollgeschosse ist auf 3 Vollgeschosse begrenzt.

Grundsätzlich ist eine Bebauung mit einer unterirdischen Tiefgarage, einem Sockelgeschoss, einem Erdgeschoss, einem Obergeschoss und einem Staffelgeschoss geplant, die sich an den natürlichen Höhen des Geländes orientiert.

Beide Sockelgeschosse binden im nordöstlichen Teil in das Gelände ein.

Durch die starke Neigung des Grundstücks und die Positionierung der Lage der Gebäude im Gelände auf einer vorgefundenen „Geländeterrasse“, sowie der geplanten Zufahrt zur Tiefgarage wird das Sockelgeschoss von Haus 2 zu einem Vollgeschoss. Die Höhenentwicklung ist durch die festgesetzte Höhenbegrenzung begrenzt.

Höhe der baulichen Anlagen

Die maximalen Gebäudehöhen sind im Planteil festgesetzt. Die Höhe der baulichen Anlagen ist am höchsten Punkt zu messen.

Die Angabe der maximalen Gebäudehöhe in Metern über Normal-Null (m ü.N.N.) gewährleistet eine eindeutige Höhenbestimmung.

Eine Überschreitung der Gebäudehöhen mit haustechnischen Anlagen wird ermöglicht. Aufgrund der abzusehenden Geschossigkeit sind hier insbesondere Aufzugsanlagen zu sehen.

Zur Sicherstellung, dass das oberste Geschoss als Nichtvollgeschoss (Staffelgeschoss) ausgebildet wird, erfolgt die Festsetzung einer Höhe bezogen auf NN, über der keine Vollgeschosse zulässig sind.

3 Bauweise

Als Bauweise wird die offene Bauweise festgesetzt. Diese Festsetzung vermittelt zwischen der geschlossenen Altstadtstruktur von Idstein und der Nachverdichtung der neuen Bebauung auf dem Grundstück des alten Krankenhauses. Sie gliedert die Gesamtbaumasse, was sowohl optisch als auch klimatisch sinnvoll erscheint.

4 Überbaubare Grundstücksfläche

Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch Baugrenzen festgesetzt. Dadurch werden die nicht überbaubaren Grundstücksflächen, d. h. private Gartenflächen gesichert zur Gewährleistung der Umsetzung der städtebaulichen Ordnung. Städtebauliches Ziel ist es, die Baukörper aufeinander abzustimmen und damit klare Frei- und Stadträume zu bilden. Um die Freiflächen des Wohngebietes von Bebauungen freizuhalten und damit das städtebauliche Ziel großzügiger Zwischenräume zwischen den Gebäuden zu sichern, wird die Zulässigkeit von Nebenanlagen im Sinne des §14 BauNVO auf die überbaubaren Grundstücksflächen begrenzt, mit Ausnahme eines Müllstandortes an der Escher Straße im Bereich der Zufahrt, da es nicht zumutbar ist, die Müllbehälter über eine Zufahrt mit 15% zu transportieren.

5 Flächen für Stellplätze und Garagen mit ihren Einfahrten

Im gesamten Plangebiet sind die nicht überbaubaren Flächen freizuhalten. Die den Wohnungen zugeordneten Stellplätze sind daher in Tiefgaragen unterzubringen und weitere Stellplätze nur in den dafür festgesetzten Flächen zulässig. Bei den vorgesehenen Stellplätzen handelt es sich um Stellplätze für das Haus Escher Straße 8a. Diese sind im Bestand heute in diesem Bereich vorhanden. Für Besucher werden zwei Stellplätze in der Freifläche zwischen den Gebäuden vorgesehen.

6 Führung von Versorgungsleitungen

Zur Gewährleistung der städtebaulichen Ordnung sind alle Versorgungsleitungen unterirdisch zu führen.

7 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Neben den Pflanzgeboten ist die extensive Begrünung aller Dächer ein weiterer wichtiger Baustein mit Minimierungs- und Ausgleichwirkung. Die Maßnahme verringert zugleich wirkungsvoll die Niederschlagsmengen, die die Regenwasseranlagen entsorgen müssen. Des Weiteren werden im Hinblick auf Arten- und Naturschutz Festsetzungen über Fledermaushöhlen und Nistkästen getroffen.

8 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Erschließungsträgers bzw. eines beschränkten Personenkreises zu belastende Flächen

Zur Anbindung des Wohnhauses Escher Straße 8a (Flst. 100/1) wird ein Geh- und Fahr- und Leitungsrecht festgesetzt. Dieses wird zudem durch eine Grunddienstbarkeit privatrechtlich gesichert. Bisher war ein solches Recht an einer Stelle eingetragen, an der es nicht ausgeübt werden konnte. Dieses Recht wird im Rahmen des B-Planes neu geordnet.

9 Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinflüssen sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minde-

rung solcher Einwirkungen zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen

Lärmpegelbereiche

In den in der Planzeichnung gekennzeichneten Lärmpegelbereichen hinter denen sich schutzbedürftige Räume im Sinne der Anmerkung 1 und 4.1 der DIN 4109 befinden, sind technische Vorkehrungen zum Schutz von Außenlärm vorzusehen, die gewährleisten, dass die Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen nach der Tabelle 8 der DIN 4109 eingehalten werden.

Bei Schlafräumen und Kinderzimmern, die nur Fenster zu Fassaden mit einer Lärmbelastung größer oder gleich 45 dB(A) nachts besitzen, kann ein ausreichender Luftwechsel nachts nicht mehr über angekippte Fenster realisiert werden. Daher ist ein ausreichender Luftwechsel während der Nachtzeit anderweitig sicherzustellen und nachzuweisen (ALD, mechanische Lüftung, etc.). Sofern dazu schalldämmende Zuluftöffnungen als Ergänzung zu den erforderlichen Schallschutzfenstern verwendet werden, ist das erforderliche resultierende Gesamtschalldämm-Maß erf. $R'_{w, res}$ aus dem Schalldämm-Maß der massiven Außenbauteile, der Fenster und der schalldämmenden Zuluftöffnung gemeinsam zu erfüllen.

Für alle Außenbauteile wird laut Tabelle 8 der DIN 4109, unter Beachtung des für gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse erforderlichen Luftaustausches Lärmpegelbereich IV, Maßgeblicher Außenlärmpegel 66 bis 70 dB(A) für Wohnräume*/ Büroräume ein erforderliches Schalldämmmaß von $R'_{w, res} \geq 40/35$ dB festgesetzt.

10 Anpflanzen und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Die Festsetzungen zu Pflanzgeboten dienen grundsätzlich der Minimierung und dem Ausgleich von Eingriffswirkungen in die Schutzgüter Boden, Wasser, Arten/Biotope, Klima/Luft und Landschafts-/Stadtbild. Sie dienen grundsätzlich der grünordnerischen Gliederung und insbesondere der Gestaltung der Gesamtanlage und deren Fernwirkung.

Das vorhandene Großgrün im Bestand stellt ein städtebaulich bedeutendes Element dar, das es zu erhalten gilt. Um dieses zu schützen werden die durch eine Fachuntersuchung festgestellten, wertvollen Bäume als zu erhalten festgesetzt. Der Erhalt dieser festgesetzten Bäume dient dem Schutz des Ortsbildes, sowie des Arten- und Biotopschutzes.

Die für die Einbindung in das Landschafts- und Stadtbild besonders prägnanten Bäume sind mit einer deutlich höheren Qualität anzupflanzen. Die Festsetzung der Qualität wird im städtebaulichen Vertrag festgesetzt.

Den Pflanzgeboten liegen Pflanzlisten mit geeigneten Arten zugrunde.

B AUFNAHME VON AUF LANDESRECHT BERUHENDEN REGELUNGEN IN DEN BEBAUUNGSPLAN

1 Gestaltung der baulichen Anlagen

Die im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen zur äußeren Gestalt dienen vorrangig einer gestalterischen Qualitätssicherung für die Baulichkeiten innerhalb des Planungsbereichs, sowie umweltschützenden Belangen.

Mit der Festsetzung, dass ausschließlich Flachdächer zur Ausführung kommen, wird das städtebauliche Ziel erreicht, dass die Bebauung gegenüber der Altstadt von Idstein eine geringere Höhe erreicht, als sie dies bei Realisierung der im rechtskräftigen Bebauungsplan

vorgesehenen Satteldächer gehabt hätte. Die Festsetzungen zur Gestaltung sichern die Gestaltungselemente aus dem Beschluss 161/2014 der Stadtverordneten auf die ausdrücklich Wert gelegt wurde wie Fensterformate, Loggien und dezente Farbgebung, die sich in das Bild der Altstadt einfügen und historische Gestaltungselemente modern interpretieren.

Eine helle Farbgebung wurde auch vom Landesamt für Denkmalpflege empfohlen,

Zur Vermeidung visueller Beeinträchtigungen im Stadt- und Landschaftsbild werden glänzende und lichtreflektierende Materialien außer Glas für Fassaden ausgeschlossen. Die aktive oder passive Solarnutzung soll jedoch nicht eingeschränkt werden.

Die Festsetzungen zur Außenwerbung sichern die Gestaltungselemente aus dem Beschluss 161/2014 der Stadtverordneten auf die ausdrücklich Wert gelegt wurde, u. a. der Ausschluss von Außenwerbung.

2 Grundstücksfreiflächen

Aufgrund der topografischen Situation und den Gestaltungsvorgaben aus dem städtebaulichen Konzept werden Anforderungen an die bauliche Gestalt, die Höhenunterschiede und an die Einfriedung gestellt.

Mit einer Höhendifferenzierung des Geländes können attraktive Nutzungsbereiche um die Gebäude geschaffen werden. Notwendige Stützmauern, die aufgrund der großen Niveauunterschiede des vorgefundenen Geländes bis zu 4 m hoch werden können, sind wahrnehmbare Gestaltungselemente. Sie sollen deshalb ansprechend gestaltet werden durch Natursteine, Natursteinverblendung oder Gabionen.

Die Vorgaben zur Gestaltung der Grundstücksfreiflächen dienen der Durchgrünung des Gebiets und der Reduzierung der versiegelten Flächen. Außerdem soll die Fernwirkung aus südöstlicher Richtung (Friedhof/ Altstadt) durch die Vorgaben erhalten, bzw. wieder hergestellt werden.

Der Freiraum im Quartier soll als nutzbarer, wohnungsnaher Erholungsraum dienen. Abstellflächen wie zum Beispiel für Müllbehälter widersprechen diesem Ziel. Sie sind deshalb in die Gebäude zu integrieren oder als Ausnahme in der Freifläche in der hierfür vorgesehenen Fläche unterzubringen und einzugrünen.

C HINWEISE

Klimaschutz / erneuerbare Energien

Kraft-Wärme-Kopplung, ist das momentan umweltfreundlichste, funktionsfähigste Verfahren um Energie und Wärme zu gewinnen und wird deshalb empfohlen.

III AUSWIRKUNGEN DES BEBAUUNGSPLANS

1 Bodenordnung, Umsetzung der Planung

Bodenordnende Maßnahmen werden im Bereich des Gehwegs vor dem Grundstück erfolgen. Die Flurstückskonstellation gerade im Gehwegbereich an der Escher Straße unmittelbar vor dem Grundstück, die noch aus einem überholten Konzept für die Escher Straße ohne Kreisel stammt soll bereinigt werden. Diese erfolgt durch Eigentumsübertragung oder einen langfristigen Nutzungs- und Pflegevertrag.

Parallel zur Bauleitplanung wird die Hochbauplanung durch das Architekturbüro H.-Peter Gresser, Wiesbaden im Auftrag von Firma Dietmar Bücher, Schlüsselfertiges Bauen, Idstein erarbeitet.

2 Kosten der Stadt Idstein

Der Stadt Idstein entstehen durch die Umsetzung der Planung keine Kosten. Im Durchführungsvertrag wird geregelt, dass die Kosten für die Planungsleistungen, die Absenkungen der Gehwege, die Herstellung der Zufahrten, die Maßnahmen zur Bodenordnung und die Begrünungsmaßnahmen vom Vorhabenträger übernommen werden.

3 Statistische Angaben

Allgemeines Wohngebiet. Anzahl der Wohnungen: 12, Anzahl privater Stellplätze 23 in der Tiefgarage und 4 Stellplätze in der Freifläche für Haus Escher Straße 8a, sowie 2 Stellplätze in der Freifläche für Besucher.